

47. Sind gemeingefährliche Geisteskrante, die in Preußen von der Polizeibehörde in einer Irrenanstalt untergebracht worden sind, Gefangene im Sinne der §§ 120. 121 St.G.B.'s?
St.G.B. §§ 120. 121.

I. Straffenat. Urtr. v. 5. Dezember 1910 g. R. I. 884/10.

I. Landgericht Wiesbaden.

Aus den Gründen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts sind unter „Gefangenen“ im Sinne der §§ 120. 121 St.G.B.'s alle diejenigen Personen zu verstehen, denen in gesetzlich gebilligter Form aus Gründen des öffentlichen Wohles die persönliche Freiheit entzogen ist, und die sich zufolge dieser Freiheitsentziehung in der Gewalt der zuständigen Behörde befinden (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 12 S. 162, Bd. 37 S. 366, Bd. 39 S. 7. 189). Daß hierzu auch solche gemeingefährliche Geisteskrante gehören, die von der Polizeibehörde im öffentlichen Nutzen in einer Irrenanstalt untergebracht worden sind, hat z. B. das Preussische Obertribunal in dem Urteile vom 30. November 1877 (Oppenhoff, Rechtspr. des Ob.-Trib.'s Bd. 18 S. 755) und für Baden der erkennende Senat in dem Urteile vom 5. Oktober 1908 1 D. 507/08 anerkannt. Das in Goldb.'s Arch. Bd. 50 S. 104 abgedruckte Urteil des III. Straffenats vom 9. Oktober 1902 D. 3077/02 steht nicht entgegen. In dem ihm zugrunde liegenden Falle war überhaupt nicht festgestellt, wer die Unterbringung in die Irrenanstalt angeordnet hatte. Hier dagegen hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß G. von der Polizeidirektion in W. als gemeingefährlicher Geisteskranker in der Landesirrenanstalt E. untergebracht worden war, daß diese polizeilich Festgehaltenen anfänglich in einer besonderen Abteilung untergebracht werden und daß den Wärtern bezüglich ihrer die Dienstvorschrift ganz besonders eingeschärft zu werden pflegt. Die Befugnis der Polizeibehörde, einem gemeingefährlichen Geisteskranken die Freiheit zu entziehen, ergibt sich aus § 127 der für die neuen Landesteile erlassenen Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (G.S. S. 933), der dem § 6 des preuß. Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.S. S. 45) entspricht.

Danach durfte die Polizeidirektion den G. in polizeiliche Verwahrung nehmen und ihn der zuständigen Behörde, der Landesirrenanstalt, überweisen. Ob sie sich hierbei ausdrücklich das Recht vorbehalten hat, über ihn zu verfügen, ist unerheblich. Denn er blieb während seines Aufenthalts in der Anstalt auch ohnedies in der Gewalt der Polizei. Durch den Ministerialerlaß vom 15. Juni 1901 (Min.-Bl. f. die innere Verw. S. 197) sind die öffentlichen Irrenanstalten angewiesen, nicht nur diejenigen auf Veranlassung der Polizeibehörden aufgenommenen Geisteskranken, bei denen die Polizeibehörde ausdrücklich das Ersuchen um Mitteilung von der beabsichtigten Entlassung gestellt hat, sondern auch sonstige nach Ansicht des Anstaltsleiters gefährliche Geistesranke nicht zu entlassen, bevor der Polizeibehörde Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Auch wenn die Polizeidirektion in W. das ausdrückliche Ersuchen um Mitteilung nicht gestellt haben sollte, konnte sie immer darauf rechnen, daß G. ohne ihr Mitwissen nicht entlassen werden würde. Sie war daher in der Lage, gegebenenfalls ihn wieder in polizeiliche Verwahrung zu nehmen. Somit kann dahingestellt bleiben, ob zu der Annahme, daß G. ein Gefangener gewesen sei, nicht genügt, daß er in der Gewalt der öffentlichen Irrenanstalt, als der durch die polizeiliche Überweisung zuständig gewordenen Behörde, war.